

## **Gebühren (Geb Re)**

(vom 20. Dezember 2017)

A1.111 Reglement

Ressort / Abteilung:  
Präsidiales

Inkraftsetzung:  
01. Januar 2018

SR 0.00.103

Version:  
1.011

## Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

<b>I. Geltungsbereich und Zweck.....</b>	<b>6</b>
Rechtsgrundlage.....	6
Geltungsbereich .....	6
Zweck.....	6
<b>II. Einzelne Gebühren.....</b>	<b>6</b>
A. Abfallwesen und Entsorgung .....	6
Grundgebühren.....	6
Kehricht.....	6
Sperrgut .....	6
Garten- und Küchenabfälle .....	6
Entsorgung tierische Nebenprodukte (Schlachtabfälle) und Tierkadaver	7
B. Ambulante, nicht-pflegerische Leistungen .....	7
Spitexleistungen .....	7
Bedarfsbescheinigung .....	7
(ZLV).....	7
C. Bauprovisorien.....	7
Installation Netztrennstelle .....	7
Miete Netztrennstelle .....	7
Zwischenablesung Strom.....	7
Express Aufträge Strom .....	7
Installation Wasserprovisorium .....	7
Temporäre Wasseruhr .....	8
Miete Bauprovisorium .....	8
Zwischenablesung Wasser .....	8
Express Aufträge Wasser.....	8
Schadenfälle an Bauprovisorien .....	8
D. Bauwesen .....	8
Prüfung eines Baugesuchs und Entscheid über das Vorhaben.....	8
Maximalgebühr .....	9
Minimalgebühr.....	9
Fachberater bei komplexen und/oder wichtigen Bauvorhaben.....	10

Prüfung von Umweltverträglichkeitsberichten.....	10
Besondere Aufwendungen vor und nach Erlass des Baurechtsentscheids .....	10
Liegenschaftsentwässerung (Kanalisation, Prüfung und Bewilligung) .	10
Amtliche Feuerungskontrolle .....	11
Beförderungsanlagen (Prüfung, Bewilligung und Kontrolle) .....	11
Örtliche Baukontrolle, örtliche Feuerpolizei, Liegenschaftsentwässerung und Baustellen-Umweltkontrolle.....	11
Baulicher Zivilschutz .....	11
Ersatzabgabe Zivilschutz .....	11
Energetische Massnahmen .....	11
Kontrollen.....	12
Verstösse gegen geltendes Recht .....	12
Besondere Aufwendungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens	12
Amtliche Vermessung .....	12
Ersatzabgabe Parkplätze .....	12
Weitere Gebühren im Bauwesen.....	12
Nutzungs- und Richtplanungen, Konzepte.....	13
E. Benützung kommunale Einrichtungen .....	13
Hallenbad .....	13
Sportplätze .....	14
Strandbad.....	14
Annullationsgebühr Räume .....	15
Gemeindesaal .....	15
JUKA Villa Liebegg .....	16
Jugendhaus (Veranstaltungsraum im Souterrain mit Küche, Musik- und Lichtanlage) .....	16
Jugendhaus (EG und DG) .....	17
Familienzentrum.....	17
Bootsstationierungs- anlagen .....	17
F. Betreibungsamt .....	18
Betreibungsamt .....	18
G. Bürgerrecht.....	18
Ausländerinnen und Ausländer .....	18
Schweizerinnen und Schweizer .....	18
Anwendung der Tarife für Ehepaare/Paare in eingetragener Partnerschaft .....	18

	Ablehnung oder Rückzug des Einbürgerungsgesuchs.....	18
	Zusätzliche Gebühren .....	19
H.	Einwohnerwesen.....	19
	Anmeldung zur Niederlassung.....	19
	Wochenaufenthalt/ Nebenniederlassung.....	19
	Auskünfte und Auszüge.....	19
	Dienstleistungen.....	19
	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige .....	20
	Ausländerrechtliche Gebühren.....	20
I.	Familienergänzende Angebote .....	20
	Familiengärten.....	20
J.	Friedensrichter.....	20
	Friedensrichter.....	20
K.	Friedhofwesen .....	20
	Bestattungskosten (zivilrechtlicher Wohnsitz nicht in Männedorf).....	20
	Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde (zivilrechtlicher Wohnsitz Männedorf) .....	21
L.	Gemeindeammannamt .....	21
	Gemeindeammannamt .....	21
M.	Nutzung des öffentlichen Grunds .....	21
	Parkierung .....	21
	Schliessfächer (Velounterstand P+R-Anlage Mittelwies).....	22
	Chilbi.....	22
	Markt.....	22
	Vermietung Marktstand.....	23
	Vermietung Absperrgitter .....	23
	Vermietung Lichterketten .....	23
	Transporte Strassendienst.....	23
	Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grunds allgemein.....	23
	Plakatierung .....	23
N.	Pilzkontrolle.....	23
	Pilzkontrolle.....	23
O.	Polizeiwesen .....	24
	Hundehaltung .....	24
	Gastwirtschaftspatente .....	24
	Hinausschieben der Schliessungstunden .....	24

Abgaben auf gebrannte Wasser.....	24
Polizeiliche Bewilligungen.....	24
Waffenerwerbsscheine.....	25
Alkohol- und Nikotintestkäufe.....	25
Fundsachen/Fundbüro.....	25
Polizeiliche Tätigkeiten .....	25
P. Rettungsorganisationen.....	25
Zivilschutz, Periodische Schutzraumkontrollen.....	25
Q. Schulwesen.....	25
Schulwesen.....	25
R. Steuerwesen .....	25
Auszüge und Ausweise .....	25
Anfertigungen von Kopien der Steuererklärung.....	25
S. ....	26
T. Energieversorgung, Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung .....	26
Energieversorgung .....	26
Wasserversorgung.....	26
Siedlungsentwässerung .....	27
U. Verwaltung allgemein .....	29
Gesuch um Zugang zu Informationen.....	29
Mahn- und Betreibungsgebühren, Zahlungsgebühren, Verzugszinsen	29
Stundenansätze .....	29
V. Zivilstandswesen.....	30
Zivilstandswesen.....	30
Reinigung.....	30
<b>III. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>30</b>
Inkraftsetzung.....	30

# I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	Art. 5 Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Männedorf vom 11. Dezember 2017
Geltungsbereich	Art. 1 Das Reglement Gebühren (Gebührentarif) ist für die Gemeindeverwaltung anwendbar.
Zweck	Art. 2 Das Reglement legt die Gebühren der Gemeinde Männedorf für ihre Dienstleistungen fest.

## II. Einzelne Gebühren

### A. Abfallwesen und Entsorgung

Die Gebühren richten sich nach den Grundsätzen der Verordnung Entsorgung der Gemeinde Männedorf vom 25. Oktober 2021.

Grundgebühren	Art. 3 Haushalte, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe (jährlich pro Einheit: Haushalt und Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen) Die Gebühren sind inkl. MwSt.	CHF	100.00
Kehricht	Art. 4 17-Liter-Sack (1/2 Marke) 35-Liter-Sack (1 Marke) 60-Liter-Sack (2 Marken) 110-Liter-Sack (3 Marken) Bogen à 10 Marken zu CHF 1.80 Die Gebühren sind inkl. MwSt.	CHF	0.90 1.80 3.60 5.40 18.00
Sperrgut	Art. 5 Einzelstücke bis 5 kg (1 Marke) Einzelstücke bis 15 kg (3 Marken) Einzelstücke bis 30 kg (6 Marken) Bogen à 10 Marken zu CHF 1.80 Die Gebühren sind inkl. MwSt.	CHF	1.80 5.40 10.80 18.00
Garten- und Küchenabfälle	Art. 6 Andockgebühr pro Containerleerung exkl. MwSt. Abfuhr- und Entsorgungskosten pro kg exkl. MwSt.	CHF	1.85 0.18

Entsorgung tierische Nebenprodukte (Schlachtabfälle) und Tierkadaver	Art. 7		
	Tierische Nebenprodukte (Schlachtabfälle) pro Kübel	CHF	18.00
	Tierkadaver bis 200 kg	CHF	0.00
	Tierkadaver über 200 kg:		
	– Transport	CHF	145.00
	– Entsorgung pro 100 kg	CHF	10.00

## B. Ambulante, nicht-pflegerische Leistungen

Spitexleistungen Art. 8  
Die Gebühren richten sich nach der Leistungsvereinbarung mit der Spitex Zürichsee.

Bedarfsbescheinigung (ZLV)	Art. 8a		
	Für das Ausstellen einer Bedarfsbescheinigung durch die Fachstelle Alter im Rahmen der Umsetzung der Zusatzleistungsverordnung wird eine pauschale Gebühr erhoben.	CHF	50.00

## C. Bauprovisorien

Die Preise sind exkl. MwSt.

Installation Netztrennstelle	Art. 9		
	Pauschale für Lieferung, Montage und Demontage einer Netztrennstelle; Mess- und Prüfprotokoll (max. 3 Meter Kabel)	CHF	770.00
Miete Netztrennstelle	Art. 10		
	Bis 80 A, inkl. Zähler, pro Tag	CHF	3.40
	Über 80 A, inkl. Zähler, pro Tag	CHF	4.80
Zwischenablesung Strom	Art. 11		
	Zählerablesung pro Standort	CHF	100.00
Express Aufträge Strom	Art. 12		
	Expresszuschlag für Bestellungen von Installationen, die auf Verlangen innerhalb von zwei Arbeitstagen ausgeführt werden.	CHF	250.00
Installation Wasserprovisorium	Art. 13		
	Pauschale für Lieferung, Montage und Demontage des kompletten Wasserprovisoriums (Länge der Zuleitung max. 10 Meter).	CHF	900.00

Temporäre Wasseruhr	Art. 13a		
	Verbrauch pro m <sup>3</sup> Wasser	CHF	2.50
	Miete Wasseruhr pro Tag:		
	- Nenngrosse 20 mm	CHF	0.35
	- Nenngrosse 25 mm	CHF	0.80
	- Nenngrosse 40 mm	CHF	1.90
	- Nenngrosse 65 mm	CHF	2.65
	Bearbeitungspauschale	CHF	50.00
Miete Bauprovisorium	Art. 14		
	Komplettes Bauprovisorium pro Tag.	CHF	3.50
Zwischenablesung Wasser	Art. 15		
	Zählerablesung pro Standort	CHF	100.00
Express Aufträge Wasser	Art. 16		
	Expresszuschlag für Bestellungen von Installationen, die innerhalb von zwei Arbeitstagen ausgeführt werden.	CHF	250.00
Schadenfälle an Bauprovisorien	Art. 17		
	Die Kosten für die Reparatur von Bauprovisorien werden in Rechnung gestellt.		

## D. Bauwesen

Prüfung eines Baugesuchs und Entscheid über das Vorhaben	Art. 18		
	<sup>1</sup> Die Gebühr für die Prüfung und Ausfertigung des Entscheids eines Baugesuchs für sämtliche Bauvorhaben im ordentlichen und/oder koordinierten Verfahren (inkl. Baustellen-, Bezugs- und Schlusskontrollen, Parzellierung) und für Vorentscheide mit Drittverbindlichkeit berechnet sich nach dem gesamten Aufwand.		
	<sup>2</sup> Die erbrachten Leistungen für Prüfung, Entscheid und Administration im baurechtlichen Verfahren werden nach effektivem Aufwand gemäss Art. 100 wie folgt verrechnet:		
	Leistungen in der Funktion „Abteilungsleitung“		Lohnklasse 22
	Leistungen in der Funktion „Fachbereichsleitung Hochbau“		Lohnklasse 20
	Leistungen in der Funktion „Fachspezialist öffentliches Bauwesen“		Lohnklasse 16
	Leistungen in der Funktion „Fachspezialist Baukontrolle/Brandschutz“		Lohnklasse 16
	Leistungen in der Funktion „Sachbearbeiter/in Hochbau“		Lohnklasse 12
	Leistungen in der Funktion „Lernende“	0.5 x	Lohnklasse 10

<sup>3</sup> Für im Baubewilligungsverfahren extern beauftragte Fachkräfte (Prüf- und Kontrollorgane) gelten die Tarife für die internen funktionsbezogenen Leistungen.

#### Maximalgebühr

#### Art. 19

<sup>1</sup> Die Maximalgebühr entspricht dem Gebührenrahmen gemäss Art. 20 der Gebührenverordnung der Gemeinde Männedorf vom 11. Dezember 2017. Sie wird in Prozent der Bausumme berechnet und wie folgt abgestuft:

bis CHF	30'000		CHF	300.00
bis CHF	100'000			1,00 %
bis CHF	250'000			0,90 %
bis CHF	500'000			0,80 %
bis CHF	1 Mio.			0,70 %
bis CHF	2 Mio.			0,60 %
bis CHF	3 Mio.			0,50 %
bis CHF	4 Mio.			0,45 %
über CHF	4 Mio.	0,40 %		max. CHF 20'000.00

<sup>2</sup> Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs, kann die Maximalgebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden. Bei Gebäuden mit einer ausgewiesenen Baumasse über 20'000 m<sup>3</sup> können Teilmengen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.

<sup>3</sup> Die Publikationskosten und Gebühren anderer kommunaler und kantonalen Fachstellen werden separat verrechnet.

<sup>4</sup> Die gebührenpflichtige Bausumme beinhaltet die Kosten für Vorbereitungsarbeiten (Baukostenplan BKP 1), das Gebäude (Baukostenplan BKP 2), die Umgebung (Baukostenplan BKP 4) und die Architekten-, Ingenieur- und Planer-Honorare zum Baukostenplan BKP 1 – 4.

<sup>5</sup> Die Baukostenabrechnung über die Baukosten gemäss Baukostenplan BKP 1, 2 und 4 ist spätestens 4 Monate nach der Schlussabnahme einzureichen. Andernfalls wird mit der Schlussabrechnung der gesamte Aufwand gemäss Art. 18 in Rechnung gestellt.

#### Minimalgebühr

#### Art. 20

<sup>1</sup> Die Minimalgebühr von CHF 300.00 kommt zur Anwendung bei:

- Beurteilungen im Anzeigeverfahren durch den Fachbereich Hochbau ohne formellen Beschluss;
- Bauvorhaben im Anzeigeverfahren gemäss § 13 Bauverfahrensverordnung (BVV);
- Nachtragseingaben zur Aufлагenerfüllung gemäss rechtskräftigem Baurechtsentscheid;

- Zweck- und Nutzungsänderungen;
- Grundstückmutationen bei unüberbauten Grundstücken;
- Feststellungsentscheide (Bestehen oder Nichtbestehen eines bestimmten Rechtsverhältnisses);
- Abänderungspläne/Plangenehmigungen.

<sup>2</sup> Wird ein unter- oder überdurchschnittlicher Prüfungs-, Entscheidungs- oder Administrativaufwand verursacht, kann die Gebühr angemessen vermindert oder erhöht werden.

Fachberater bei komplexen und/oder wichtigen Bauvorhaben

Art. 21

<sup>1</sup> Für die Beurteilung komplexer und/oder wichtiger Bauvorhaben kann je nach Entscheidungsbefugnisse für das jeweilige Bewilligungsverfahren der Gemeinderat oder der Ressortvorsteher unabhängige Fachberater beiziehen. Diese beraten Bauherrschaften und/oder Projektverfasser hinsichtlich der ortsbaulichen, architektonischen und ausseräumlichen Qualitäten und der Erscheinung ihrer Projekte im Ortsbild. Die Kosten für Fachberater, inkl. Vorbereitungsarbeiten, Reise- und Administrativspesen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin.

<sup>2</sup> Die Leistungen der Fachberater werden dem Gesuchsteller nach effektivem Aufwand gemäss Art. 100 in der Lohnklasse 23 in Rechnung gestellt.

Prüfung von Umweltverträglichkeitsberichten

Art. 22

Die Gebühren für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 (LS 710.2).

Besondere Aufwendungen vor und nach Erlass des Baurechtsentscheids

Art. 23

<sup>1</sup> Besondere Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren (z. B. über das übliche Mass hinausgehende Vorbesprechungen und Abklärungen, schriftliche Beantwortung von Anfragen, Prüfung von Austauschplänen, Sistierung des Baugesuchs, Korrektur ungenügender Berechnungen, Aufforderung zur Einreichung oder Ergänzung des Baugesuchs) werden separat und nach effektivem Aufwand gemäss Art. 18 in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Gebühren für besondere Aufwendungen nach Erlass des Bauentscheids (z.B. Aufforderung zur Erfüllung von Nebenbestimmungen, vorzeitige Baufreigabe) werden nach Aufwand gemäss Art. 18 in Rechnung gestellt.

Liegenschaftsentwässerung (Kanalisation, Prüfung und Bewilligung)

Art. 24

Die Prüfung und Bewilligung der Kanalisationsgesuche (Liegenschaftsentwässerung) werden nach effektivem Aufwand gemäss Art. 100 in der Lohnklasse 16 in Rechnung gestellt.

Amtliche Feuerungskontrolle	<p>Art. 25</p> <p>Die Gebühren für die Feuerungskontrolle richten sich nach dem Modell 2 der Kostenberechnung Feuerungskontrolle für Öl-, Gas- und Holzfeuerungen im Kanton Zürich des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft vom 1. August 2023.</p>
Beförderungsanlagen (Prüfung, Bewilligung und Kontrolle)	<p>Art. 26</p> <p>Die Gebühren richten sich nach den vom Hochbauamt des Kantons Zürich herausgegebenen Richtlinien für die Berechnung der Prüfungskosten im Aufzugswesen vom 15. Dezember 2009.</p>
Örtliche Baukontrolle, örtliche Feuerpolizei, Liegenschaftsentwässerung und Baustellen-Umweltkontrolle	<p>Art. 27</p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren für die ordentlichen Baukontrollen und die örtliche Liegenschaftsentwässerung werden nach Aufwand gemäss Art. 100 in der Lohnklasse 16 in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die feuerpolizeiliche Prüfung des Gesuchs und die periodischen feuerpolizeilichen Kontrollen werden nach effektivem Aufwand gemäss Art. 100 in der Lohnklasse 16 in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>3</sup> Fall- und stichprobenweise Baustellen-Umweltschutzkontrollen (in begründeten Fällen oder im Beschwerdefall) werden durch die Arbeitskontrollstelle für den Kanton Zürich (AKZ) durchgeführt. Die Kosten richten sich nach den Ansätzen der AKZ und gehen, inkl. Vorbereitungsarbeiten, Reise- und Administrativspesen, vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin.</p>
Baulicher Zivilschutz	<p>Art. 28</p> <p>Für die Prüfung, Verfügung und Kontrollen im Bereich baulicher Zivilschutz durch eine extern beauftragte Fachstelle werden die Leistungen gemäss externer Fachstelle in Rechnung gestellt.</p>
Ersatzabgabe Zivilschutz	<p>Art. 29</p> <p>Die Ersatzbeiträge im baulichen Zivilschutz werden periodisch durch das Amt für Militär und Zivilschutz festgelegt.</p>
Energetische Massnahmen	<p>Art. 30</p> <p>Die Projekt- und Ausführungsnachweise für die Wärmedämmung, den Höchstanteil nichterneuerbarer Energien, der Heizungs- und Warmwasseranlagen, den Schallschutz und die Lüftungsanlagen unterstehen der privaten Kontrolle. Der Baubehörde obliegt die Ausführungskontrolle. Die Gebühren werden nach effektivem Aufwand gemäss Art. 100 in der Lohnklasse 16 in Rechnung gestellt.</p>

Kontrollen	<p>Art. 31</p> <p>Die Gebühren für die Prüfung, Abnahme und Kontrolle von befristeten und mobilen Bauten wie Tribünen, Bühnen, Festzelte, Zirkus- und Theaterbauten, Anlässe in Fest- und Mehrzweckanlagen auf öffentlichem und privatem Grund, die lediglich eine Bewilligung der Abteilung Präsidiales und Sicherheit erfordern, werden nach Aufwand gemäss Art. 100 in der Lohnklasse 16 in Rechnung gestellt.</p>
Verstösse gegen geltendes Recht	<p>Art. 32</p> <p><sup>1</sup> Für spezielle behördliche Anordnungen (z.B. Befehle bei Verstössen gegen geltendes Recht gemäss § 340 Planungs- und Baugesetz (LS 700.1) wird die Minimalgebühr gemäss Art. 20 erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Im Zusammenhang mit der Prüfung eines nachträglichen Baugesuchs (Bauen ohne Baubewilligung) wird die Gebühr nach Art. 19 als Zuschlag zur Gebühr für das baurechtliche Verfahren gemäss Art. 18 erhoben.</p>
Besondere Aufwendungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens	<p>Art. 33</p> <p>Für besondere Aufwendungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens (z.B. Entscheide über Löschungen von Anmerkungen im Grundbuch, schriftliche Beantwortung von Anfragen, über das übliche Mass hinausgehende Beratungen und Abklärungen, Vorprüfung von Wettbewerbsprojekten) richten sich die Gebühren nach den Tarifen für die internen funktionsbezogenen Leistungen. Die Arbeiten werden nach Aufwand abgerechnet.</p>
Amtliche Vermessung	<p>Art. 34</p> <p>Die Gebühren für die amtliche Vermessung richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung für Geodaten vom 25. September 2013 (LS 704.15).</p>
Ersatzabgabe Parkplätze	<p>Art. 35</p> <p>Ersatzabgabe pro Fahrzeugabstellplatz <span style="float: right;">CHF 26'900.00</span></p>
Weitere Gebühren im Bauwesen	<p>Art. 36</p> <p><sup>1</sup> Gebühren für Verfügungen und Beschlüsse kantonalen Fachstellen werden vollumfänglich weiterverrechnet.</p> <p><sup>2</sup> Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Publikation <span style="float: right;">gemäss Rechnung Dritter</span></li> <li>– Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte <span style="float: right;">CHF 50.00</span></li> <li>– Zustellung Nachfolge-Entscheide an Dritte (ohne erneute Publikation und Aussteckung) <span style="float: right;">CHF 0.00</span></li> </ul>

### <sup>3</sup> Plankopien

- Plankopien ab Originalplänen      gemäss Rechnung Dritter
- Administrationsgebühr für  
Bestellung      Lohnklasse 12

Nutzungs- und Richtpläne,  
Konzepte

#### Art. 37

<sup>1</sup> Raumplanungsprojekte in den Bereichen Nutzungs- und Richtplanung, Konzepte und Studien werden an externe Planungsunternehmen vergeben.

<sup>2</sup> Dem Fachbereich Hochbau obliegt die Begleitung und Koordination der Planungen und Konzepte. Bei privaten Planungsprojekten wie privaten Quartier- und Gestaltungsplänen oder Bebauungskonzepten wird eine Gebühr nach Aufwand gemäss Art. 18 in Rechnung gestellt.

## **E. Benützung kommunale Einrichtungen**

Hallenbad

#### Art. 38

Gebühren inkl. MwSt.:

Einzeleintritt Erwachsene, ortsansässig	CHF	7.00
Einzeleintritt Erwachsene, auswärtig	CHF	8.50
Einzeleintritt Kinder, 6 bis 16 Jahre	CHF	3.50
10er Abo Erwachsene, ortsansässig	CHF	55.00
10er Abo Erwachsene, auswärtig	CHF	75.00
10er Abo Kinder, 6 bis 16 Jahre	CHF	30.00
Halbjahresabo Erwachsene, ortsansässig	CHF	130.00
Halbjahresabo Erwachsene, auswärtig	CHF	170.00
Halbjahresabo Kinder, 6 bis 16 Jahre	CHF	65.00
Jahresabo Erwachsene, ortsansässig	CHF	200.00
Jahresabo Erwachsene, auswärtig	CHF	260.00
Jahresabo Kinder, 6 bis 16 Jahre	CHF	90.00
Umtriebsentschädigung für verlorene Garderobenschlüssel	CHF	100.00

Das Hallenbad kann für Veranstaltungen geschlossen werden.

Bahnvermietung

#### Art. 39

Vereine (pro Std.)	CHF	80.00
Teilbereichsvermietung (Nicht-Schwimmbecken oder Sprungbucht) (pro Std.)	CHF	100.00

Schwimmkurse

#### Art. 40

Kinder (inkl. Eintritt), 10 Kurstage à 30 min	CHF	170.00
Erwachsene (exkl. Eintritt), 10 Kurstage à 50 min	CHF	190.00

Sportplätze

Art. 41

<sup>1</sup> Benutzung von Flächen auf dem Sportplatz Widenbad:

Fussballplatz, inkl. 2 Garderoben:

Pro Anlass und Tag	CHF	150.00
Pro Wochenende	CHF	225.00
Pro Woche	CHF	500.00
Jede weitere Garderobe	CHF	30.00

Ganze Sportanlage, inkl. Garderoben:

Pro Anlass und Tag	CHF	300.00
Pro Wochenende	CHF	500.00
Pro Woche	CHF	900.00

<sup>2</sup> Annullationsgebühren:

- Witterungsbedingte Annullation  
(Platz 4 – Kunstrasen ausgeschlossen) kostenlos
- Bis 10 Arbeitstage nach Ausstellung der Reservationsbestätigung oder bis 9 Monate vor der Veranstaltung kostenlos
- 3 bis 9 Monate vor der Veranstaltung betragen die Annullationskosten 50 % der Benützungskosten, max. CHF 150.00
- Innerhalb von 3 Monaten vor der Veranstaltung betragen die Annullationskosten 75 % der Benützungskosten, max. CHF 200.00

Strandbad

Art. 42

<sup>1</sup> Gebühren inkl. MwSt.:

Einzeleintritt Erwachsene	CHF	4.00
Einzeleintritt Kinder, 6 bis 16 Jahre	CHF	1.00
10er Abo Erwachsene	CHF	30.00
Saisonkarte Erwachsene	CHF	60.00
Saisonkarte Kinder, 6 bis 16 Jahre	CHF	20.00
Liegestuhlfach pro Saison	CHF	25.00
Kabine pro Jahr	CHF	120.00
Umtriebsentschädigung für verlorene Garderobenschlüssel	CHF	100.00

<sup>2</sup> Das Strandbad kann einmal pro Saison für eine Veranstaltung geschlossen werden.

Annullationsgebühr  
Räume

Art. 43

1 Annulliert ein Mieter eine Reservation nachdem ihm diese bestätigt wurde, sind für die Raummiete (exkl. Zubehör und Dienstleistungen) Annullationskosten geschuldet:

- Bis 10 Arbeitstage nach Ausstellung der Reservationsbestätigung oder bis 9 Monate vor der Veranstaltung      kostenlos
- 3 bis 9 Monate vor der Veranstaltung betragen die Annullationskosten      50 % der Reservationskosten
- Innerhalb von 3 Monaten vor der Veranstaltung betragen die Annullationskosten      75 % der Reservationskosten

<sup>2</sup> Bei einer kostenpflichtigen Annullation wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

Gemeindesaal

Art. 44

<sup>1</sup> Tarifstufen:

- Stufe 1: Ortsansässige Vereine/Institutionen und nicht kommerzielle Veranstaltungen ortsansässiger Firmen und Personen
- Stufe 2: Kommerzielle Veranstaltungen ortsansässiger Firmen und Personen
- Stufe 3: Auswärtige Vereine/Institutionen und nicht kommerzielle Veranstaltungen auswärtiger Firmen und Personen
- Stufe 4: Kommerzielle Veranstaltungen auswärtiger Firmen und Personen

<sup>2</sup> Kommerzielle Veranstaltungen sind Veranstaltungen mit Bezug von Eintrittsgeldern und Veranstaltungen mit Werbe- und/oder Verkaufshintergrund.

<sup>3</sup> Der Tarif gilt pro Belegung für eine Benutzungsdauer zwischen 07.00 und 02.00 Uhr (maximal 19 Stunden).

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>
	CHF	CHF	CHF	CHF
Grosser Saal inkl. Foyer	170.00	350.00	450.00	600.00
Kleiner Saal inkl. Foyer	85.00	180.00	230.00	300.00
Bühne	120.00	190.00	230.00	290.00
Empore	70.00	70.00	100.00	150.00
Küche inkl. Geschirr	120.00	180.00	230.00	340.00
Konzertflügel	50.00	75.00	125.00	150.00
Künstlergarderoben	30.00	70.00	90.00	120.00
Nur Foyer	30.00	70.00	90.00	120.00
Raum 1 "Kerner"	70.00	100.00	170.00	220.00

### **Bankettbestuhlung**

Bestuhlung 1/3 (ca. 80 Plätze)	CHF	100.00
Bestuhlung 2/3 (ca. 160 Plätze)	CHF	200.00
Bestuhlung 3/3 (ca. 258 Plätze)	CHF	300.00

### **Konzert-/Theaterbestuhlung**

Bestuhlung 1/3 (ca. 110 Plätze)	CHF	100.00
Bestuhlung 2/3 (ca. 215 Plätze)	CHF	200.00
Bestuhlung 3/3 (ca. 428 Plätze)	CHF	300.00

### **Technische Unterstützung und Dienstleistungen Saalwart** (Anlagebedienung, Nachreinigung, Einsatz für Instruktionen, Piketteinsätze)

Pro Stunde gemäss Art. 100, Lohnklasse 13

### **Ordnungs- und Kontrolldienst bei Anlässen im Gemeindesaal**

gemäss Rechnung Dritter

### **Containerleerung**

Entsorgungsgebühr pro Container	CHF	50.00
---------------------------------	-----	-------

<sup>4</sup> Ortsansässige politische Parteien und Vereine dürfen die Nebenräume einmal jährlich unentgeltlich benutzen.

<sup>5</sup> Für Veranstaltungen von Institutionen, die der Gemeinde Männedorf ihre Räumlichkeiten für Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung stellen, werden keine Kosten erhoben. Dies wird fallweise in einem Vertrag festgehalten.

Art. 45

JUKA Villa Liebegg

Art. 46

Ortsansässige Personen/Vereine/Institutionen	CHF	150.00
Auswärtige Personen/Vereine/Institutionen	CHF	200.00

Jugendhaus (Veranstaltungsraum im Souterrain mit Küche, Musik- und Lichtenanlage)

Art. 47

Ortsansässige Personen/Vereine/Institutionen	CHF	150.00
Auswärtige Personen/Vereine/Institutionen	CHF	200.00

Jugendhaus (EG und DG)	Art. 48		
	<sup>1</sup> Kommerzielle und nicht-kommerzielle Angebote wie Kurse, Gruppen, Workshops halber oder ganzer Tag	CHF	75.00
Familienzentrum	Art. 49		
	Privates Fest ganzer Tag	CHF	100.00
	<u>Öffentliche Kurse zum Thema Baby/Kleinkinder</u>		
	Halber Tag	CHF	35.00
	Ganzer Tag	CHF	70.00
	Andere öffentliche Kurse	CHF	120.00
Bootsstationierungsanlagen	Art. 50		
	<sup>1</sup> Tarife exkl. MwSt.:		
	Einschreibegebühr Warteliste	CHF	30.00
	Erneuerungsgebühr Warteliste, jährlich	CHF	30.00
	<sup>2</sup> Annulliert ein Mieter einen Hafen- oder Bojenplatz nachdem ihm dieser bestätigt wurde, ist eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 geschuldet.		
	<b>Hafenplätze</b>		
	Platzbreite bis 190 cm	CHF	720.00
	Platzbreite bis 200 cm	CHF	760.00
	Platzbreite bis 210 cm	CHF	800.00
	Platzbreite bis 220 cm	CHF	830.00
	Platzbreite bis 230 cm	CHF	880.00
	Platzbreite bis 240 cm	CHF	910.00
	Platzbreite bis 250 cm	CHF	950.00
	Platzbreite bis 260 cm	CHF	980.00
	Platzbreite bis 270 cm	CHF	1'020.00
	Platzbreite bis 280 cm	CHF	1'060.00
	<b>Bojenplätze</b>	CHF	450.00
	<b>Beibootplatz</b>	CHF	40.00
	<sup>3</sup> Für auswärtige Mieter wird ein Zuschlag von 10 % erhoben.		
	<sup>4</sup> Zusätzlich werden kantonale Gebühren erhoben:		
	Hafenplätze Gemeindehaab	CHF	386.00
	Hafenplätze übrige Haaben	CHF	254.00
	Bojenplätze	CHF	170.00

zuzüglich MwSt. auf sämtliche Gebühren.

<sup>5</sup> Aufbewahrungsplatz Hard- und Softboards (inkl. MwSt.) CHF 120.00

<sup>6</sup> Alle Tarife sind Jahresmieten

### **Trockenplätze**

Segelclub

gemäss Rechnung Dritter

## **F. Betreibungsamt**

Betreibungsamt

Art. 51

Massgebend ist die eidgenössische Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (SR 281.35).

## **G. Bürgerrecht**

Ausländerinnen und Ausländer

Art. 52

Einzelpersonen ab vollendetem 25. Altersjahr CHF 800.00  
- vor Vollendung des 25. Altersjahres CHF 400.00  
- vor Vollendung des 20. Altersjahres gebührenfrei

Ehepaare, eingetragene Partner/innen CHF 1'200.00

Art. 53 ...

Schweizerinnen und Schweizer

Art. 54

Einzelpersonen ab vollendetem 25. Altersjahr CHF 150.00  
- vor Vollendung des 25. Altersjahres CHF 75.00  
- vor Vollendung des 20. Altersjahres gebührenfrei

Ehepaare/Paare in eingetragener Partnerschaft CHF 225.00

Anwendung der Tarife für Ehepaare/Paare in eingetragener Partnerschaft

Art. 55

Kommen für ein Ehepaar oder ein Paar in eingetragener Partnerschaft unterschiedliche Kategorien zur Anwendung, wird der Mittelwert der beiden Tarife für Ehepaare/Paare in eingetragener Partnerschaft verrechnet.

Ablehnung oder Rückzug des Einbürgerungsgesuchs

Art. 56

Ablehnung Einbürgerungsgesuche durch Gemeinderat volle Gebühr  
Rückzug des Einbürgerungsgesuches: Umtriebsgebühr CHF 150.00

Zusätzliche Gebühren	Art. 57		
	Kantonaler Deutschtest (KDE)		gemäss Rechnung Dritter
	Test Grundkenntnis		gemäss Rechnung Dritter

## H. Einwohnerwesen

Anmeldung zur Niederlassung	Art. 58		
	<sup>1</sup> Erwachsene (inkl. Meldebestätigung)	CHF	40.00
	Elektronische Umzugsmeldung (eUmzug)	CHF	40.00
	Minderjährige (inkl. Meldebestätigung)	CHF	0.00
	<sup>2</sup> Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Meldung Adresswechsel, zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften	CHF	20.00
Wochenaufenthalt/ Nebenniederlassung	Art. 59		
	<sup>1</sup> Anmeldung:		
	– Erwachsene (inkl. Bewohner/innen Heime)	CHF	60.00
	– Minderjährige	CHF	0.00
	<sup>2</sup> Verlängerung des Aufenthalts um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung):		
– Erwachsene	CHF	60.00	
– Minderjährige und Bewohner/-innen Heime	CHF	0.00	
Auskünfte und Auszüge	Art. 60		
	Auskünfte aus dem Einwohnerregister:		
	– einfache Adressauskünfte	CHF	10.00
	– Adressauskünfte mit berechtigtem Interesse	CHF	20.00
	a. Adressauskünfte mit besonders schützenswertem Interesse	CHF	30.00
	b. Listenauskünfte	CHF	0.00
	Duplikat Meldebestätigung	CHF	30.00
	Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
	Aufenthaltsausweis	CHF	30.00
	Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
	Attest	CHF	30.00
	Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise und Umtausch ausländische Führerscheine	CHF	20.00
	Bestätigung Lebensbescheinigung	CHF	0.00
	Bestätigung Personalien auf vorgedruckten Formularen z.B. für die SBB oder Skibillette	CHF	0.00
	Dienstleistungen	Art. 61	
Registrieren eines auf dem Notariat hinterlegten Testaments		CHF	20.00

Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige Art. 62  
Massgebend sind die Gebührenansätze der Verordnung des Bundesrats über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11).

Ausländerrechtliche Gebühren Art. 63  
Massgebend ist die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

Art. 64 ...

## I. Familienergänzende Angebote

Familiengärten Art. 65

<sup>1</sup> Kirchtobel pro m <sup>2</sup> und Jahr	CHF	0.60
Untervogthaus (Dorfgasse) pro m <sup>2</sup> und Jahr	CHF	1.00
Allmend pro m <sup>2</sup> und Jahr	CHF	1.70
Rohrhaab pro m <sup>2</sup> und Jahr	CHF	1.70

<sup>2</sup> Annulliert ein Mieter den Familiengarten nachdem ihm dieser bestätigt wurde, ist eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 geschuldet.

## J. Friedensrichter

Friedensrichter Art. 66  
Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (LS 211.11).

## K. Friedhofswesen

Bestattungskosten (zivilrechtlicher Wohnsitz nicht in Männedorf) Art. 67  
Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

### Grabplatz

Erdbestattungsgrab	CHF	1'500.00
Urnengrab	CHF	1'000.00
Urnen-Plattengrab	CHF	700.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	500.00
Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab	CHF	200.00
Kindergrab	CHF	500.00

### Grabarbeiten Friedhofsgärtner

Erdbestattungsgrab	CHF	1'00.00
Urnengrab, Plattengrab, Gemeinschaftsgrab	CHF	250.00

Bestattung ausserhalb der  
Wohngemeinde (zivil-  
rechtlicher Wohnsitz  
Männedorf)

Art. 68  
Bei Bestattungen ausserhalb der Wohngemeinde beteiligt sich die Ge-  
meinde Männedorf an den Kosten gemäss § 46 Abs. 2 der kantonalen  
Bestattungsverordnung.

## L. Gemeindeammannamt

Gemeindeammannamt

Art. 69  
Die Gebühren und Auslagen für die Aufgaben des Gemeindeammann-  
amts richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Ge-  
meindeammannämter vom 22. August 2018 (LS 281.11).

## M. Nutzung des öffentlichen Grunds

Parkierung

Art. 70

### **P&R-Anlage und Kiesplatz Mittelwies**

Dauerparkkarten (GA, SBB Monats- oder Jahresabonnement mit  
Wohnsitz in Männedorf)

pro Monat	CHF	40.00
pro Jahr	CHF	480.00

Maximale Parkdauer: 72 Stunden

Montag bis Samstag ausgenommen Feiertage von 06.00 bis 18.00 Uhr

bis 2 Stunden	CHF	1.00
jede weitere Stunde	CHF	1.00
weiterer Tag	CHF	10.00

### **Pfrunderhaab/Dorfhaab/ARA Weiern**

Maximale Parkdauer: 72 Stunden

Montag bis Samstag ausgenommen Feiertage von 08.00 bis 18.00 Uhr

bis 2 Stunden	CHF	1.00
jede weitere Stunde	CHF	1.00
weiterer Tag	CHF	10.00

### **Parkplätze Alte Landstrasse (Zentrum Leue)**

Montag bis Samstag ausgenommen Feiertage von 07.00 bis 20.00 Uhr

bis 15 Minuten	CHF	0.50
bis 30 Minuten	CHF	1.00

### **Parkplätze Strandbad Sonnenfeld**

Maximale Parkdauer: 24 Stunden

Montag bis Sonntag von 08.00 bis 18.00 Uhr

bis 2 Stunden	CHF	1.00
jede weitere Stunde	CHF	1.00

Parkplätze Strandbad Sonnenfeld 1. Oktober bis 30. April		
Parkplatz pro Monat	CHF	40.00

**Parkkarte 8708/1 im Dorfkern**

Maximale Parkdauer: 72 Stunden		
pro Monat	CHF	40.00
pro Jahr	CHF	480.00

Werden Jahres Parkkarten 8708/1 vor Ablauf zurück gegeben, wird die Gebühr für ganze Monate zurückerstattet.

Handwerker-Parkkarte pro Tag	CHF	10.00
Parkkarten Arzt oder Spitex im Dienst pro Jahr	CHF	50.00

Schliessfächer (Velounterstand P+R-Anlage Mittelwies)	Art. 71		
	Miete pro Jahr	CHF	30.00
	Depot für Schloss und zwei Schlüssel	CHF	50.00

Chilbi	Art. 72		
	Grosse Fahrgeschäfte (ab 15 Meter)		
	Benützungsg Gebühr	CHF	700.00
	Depot Stromanschluss	CHF	80.00
	Anschlussgebühr Wohnwagen	CHF	25.00

	Mittlere Fahrgeschäfte (bis 15 Meter)		
	Benützungsg Gebühr	CHF	200.00
	Depot Stromanschluss	CHF	50.00
	Anschlussgebühr Wohnwagen	CHF	25.00

	Kleine Fahrgeschäfte (bis 8 Meter)		
	Benützungsg Gebühr	CHF	150.00
	Depot Stromanschluss	CHF	50.00
	Anschlussgebühr Wohnwagen	CHF	25.00

	Spiel- und Verkaufsstände	CHF	200.00
	Automaten (Greifer, Boxen, Kicker, usw.)	CHF	100.00

Markt	Art. 73		
	Standplatz bis 3 Meter pro Jahr	CHF	200.00
	Standplatz bis 3 Meter pro Monat	CHF	30.00
	Standplatz bis 4 Meter pro Jahr	CHF	300.00
	Standplatz bis 4 Meter pro Monat	CHF	40.00
	Stromanschluss 230 V pro Jahr	CHF	200.00
	Stromanschluss 230 V pro Monat	CHF	20.00
	Stromanschluss 400 V pro Jahr	CHF	400.00
	Stromanschluss 400 V pro Monat	CHF	40.00

Vermietung Marktstand	Art. 74 Miete pro Marktstand für max. 2 Tage Diese Gebühr kann für Anlässe, die der Richtlinie Beitragswesen vom 23. Juni 2021 entsprechen, reduziert oder erlassen werden.	CHF	25.00
Vermietung Absperrgitter	Art. 75 pro Stück und Anlass (ohne Transport) Diese Gebühr kann für Anlässe die der Richtlinie Beitragswesen vom 23. Juni 2021 entsprechen reduziert oder erlassen werden.	CHF	10.00
Vermietung Lichterketten	Art. 76 max. 2 Tage	CHF	30.00
Transporte Strassendienst	Art. 77 Transporte pauschal Fahrzeug mit Fahrer pro Stunde Diese Gebühr kann für Anlässe, die der Richtlinie Beitragswesen vom 23. Juni 2021 entsprechen, reduziert oder erlassen werden.	CHF	200.00
Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grunds allgemein	Art. 78 Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds pro Monat und m <sup>2</sup> Diese Gebühr kann für Anlässe, die der Richtlinie Beitragswesen vom 23. Juni 2021 entsprechen, reduziert oder erlassen werden.	CHF mind. CHF	6.00 50.00
Plakatierung	Art. 79 <sup>1</sup> Aushang Kleinformat auf den durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Plakatstellen  <sup>2</sup> Aushang Weltformat auf den durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Plakatstellen  <sup>3</sup> Falls die Plakate nicht innerhalb der Frist entfernt werden, wird eine Umtriebsentschädigung nach Aufwand in Rechnung gestellt.  <sup>4</sup> Kommerzielle Plakate an den vorhandenen Anschlagstellen werden durch Dritte bewirtschaftet. Kosten gemäss Rechnung Dritter.	CHF	0.00  0.00

## N. Pilzkontrolle

Pilzkontrolle	Art. 80 Kontrolle der selbst gesammelten Pilze	CHF	0.00
---------------	---	-----	------

## O. Polizeiwesen

Hundehaltung	<p>Art. 81</p> <p>Die Gebühren richten sich nach dem kantonalen Hundegesetz vom 14. April 2008 (LS 554.5):</p> <p>Pro Hund, jährlich (inkl. Kantonsgebühr von CHF 30.00)</p> <p>Bearbeitungsgebühr für Erstanmeldung</p> <p>Verspätete Meldungen</p>	<p>CHF 165.00</p> <p>CHF 20.00</p> <p>CHF 40.00</p>
Gastwirtschaftspatente	<p>Art. 82</p> <p>Gastwirtschaften</p> <p>Klein- und Mittelverkaufspatente</p> <p>Ausfertigungsgebühren</p> <p>vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften</p> <p>Diese Gebühr kann für Anlässe, die der Richtlinie Beitragswesen vom 23. Juni 2021 entsprechen, reduziert oder erlassen werden.</p>	<p>CHF 500.00</p> <p>CHF 250.00</p> <p>CHF 75.00</p> <p>CHF 50.00</p>
Hinausschieben der Schliessungsstunden	<p>Art. 83</p> <p>Polizeistunden Verlängerung</p> <p>Dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde</p> <p>Ausfertigungsgebühren</p>	<p>CHF 100.00</p> <p>CHF 800.00</p> <p>CHF 75.00</p>
Abgaben auf gebrannte Wasser	<p>Art. 84</p> <p>Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997 (LS 935.12).</p>	
Polizeiliche Bewilligungen	<p>Art. 85</p> <p><sup>1</sup> Bewilligungen</p> <p>Diese Gebühr kann für Anlässe, die der Richtlinie Beitragswesen vom 23. Juni 2021 entsprechen, reduziert oder erlassen werden.</p> <p><sup>2</sup> Bewilligung Verkehrsspiegel bei privaten Ausfahrten</p> <p><sup>3</sup> Fahrbewilligung auf Strassen und Wegen mit Fahrverbot</p> <p><sup>4</sup> Bewilligung Baureklame</p> <p><sup>5</sup> Bewilligung Gewerbehinweisschilder</p>	<p>CHF 100.00</p> <p>CHF 200.00</p> <p>CHF 50.00</p> <p>CHF 300.00</p>

		CHF	150.00
Waffenerwerbsscheine	Art. 86 Die Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541).		
Alkohol- und Nikotintestkäufe	Art. 87 Kontrollgebühr nach Aufwand Ohne Beanstandung	Lohnklasse 14 CHF	0.00
Fundsachen/Fundbüro	Art. 88 Vermittlung von Fundgegenständen	CHF	00.00
Polizeiliche Tätigkeiten	Art. 89 Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Meilen vom 24. Oktober 2017.		

## P. Rettungsorganisationen

Zivilschutz, Periodische Schutzraumkontrollen	Art. 90 Periodische Schutzraumkontrolle Nachkontrolle (Verschulden des Eigentümers)	CHF	0.00 nach Aufwand
---	---	-----	----------------------

## Q. Schulwesen

Schulwesen	Art. 91 Die Gebühren der Schule wie die Familien- und schulergänzende Betreuung, die Musikschule, die Bibliothek) richten sich nach dem Gebührentarif Bildung in der jeweils geltenden Fassung.		
------------	--	--	--

## R. Steuerwesen

Auszüge und Ausweise	Art. 92 Die Gebühren richten sich nach der Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 (LS 631.11): Steuerausweis pro Steuersubjekt und -jahr Bescheinigung des Steueramts zuhanden der Einbürgerungsbehörde pro Steuersubjekt Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich ICZ, Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche	CHF	40.00 80.00 0.00
Anfertigungen von Kopien der Steuererklärung	Art. 93 Vollständige Steuererklärung Auszug aus Steuererklärung (Hauptformulare)	CHF	20.00 10.00

## S. ...

Art. 94...

## T. **Energieversorgung, Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung**

Energieversorgung

Art. 95

<sup>1</sup> Die Gebühren richten sich nach der Verordnung Energieversorgung vom 4. April 2022 und dem Reglement Stromversorgung vom 13. April 2022.

<sup>2</sup> Der einmalige Netzkostenbeitrag ist pro angeschlossenes Objekt zu entrichten und bemisst sich nach der Beanspruchung des Netzes der Energieversorgung, d.h. der maximalen Leistung in Ampère (A). (Auszug aus der Verordnung Energieversorgung, Art. 19 Netzkostenbeitrag).

<sup>3</sup> Der Netzkostenbeitrag beträgt CHF 350.00/A (exkl. MwSt.). Die Höhe der Leistung legt die Energieversorgung fest. Es wird die Erhöhung der Leistung verrechnet.

Wasserversorgung

Art. 96

<sup>1</sup> Die Gebühren richten sich nach der Verordnung Wasserversorgung vom 25. Oktober 2021 und dem Reglement Wasserversorgung vom 1. Dezember 2021.

### <sup>2</sup> **Anschlussgebühren (Netzkostengebühr)**

- Die einmalige Netzkostengebühr ist pro Objekt zu entrichten.
- Die Netzkostengebühr richtet sich nach der Nenngrösse des Wasserzählers.
- Es wird die Erhöhung der Nenngrösse verrechnet.

Wasserzähler Nenngrösse	Nenn- durchfluss	Einheit	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.*
15 mm	2.5 m <sup>3</sup> /Std.	CHF	3'000	3'243
20 mm	4 m <sup>3</sup> /Std.	CHF	4'800	5'189
25 mm	6,3 m <sup>3</sup> /Std.	CHF	7'600	8'216
32 mm	10 m <sup>3</sup> /Std.	CHF	12'000	12'972
40 mm	16 m <sup>3</sup> /Std.	CHF	19'200	20'755
50 mm	25 m <sup>3</sup> /Std.	CHF	30'000	32'430
55 mm	40 m <sup>3</sup> /Std.	CHF	48'000	51'888
65 mm	63 m <sup>3</sup> /Std.	CHF	75'600	81'724
80 mm	100 m <sup>3</sup> /Std.	CHF	120'000	129'720

\* Die Beträge inkl. MwSt. sind gerundet.

### <sup>3</sup> Trinkwassergebühren

#### a. Grundgebühr

Wasserzähler Nenngrösse	Nenn- durchfluss	Einheit	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.*
15 mm	2.5 m <sup>3</sup> /Std.	CHF/Monat	6.25	6.41
20 mm	4 m <sup>3</sup> /Std.	CHF/Monat	10.00	10.26
25 mm	6,3 m <sup>3</sup> /Std.	CHF/Monat	22.00	22.57
32 mm	10 m <sup>3</sup> /Std.	CHF/Monat	34.00	34.88
40 mm	16 m <sup>3</sup> /Std.	CHF/Monat	46.00	47.20
50 mm	25 m <sup>3</sup> /Std.	CHF/Monat	58.00	59.51
55 mm	40 m <sup>3</sup> /Std.	CHF/Monat	70.00	71.82
65 mm	63 m <sup>3</sup> /Std.	CHF/Monat	85.00	87.21
80 mm	100 m <sup>3</sup> /Std.	CHF/Monat	100.00	102.60

\* Die Beträge inkl. MwSt. sind gerundet.

Die Nenngrösse für Wasserzähler wird im Rahmen der Planung des Wasseranschlusses auf Basis der Anlagekonzeption nach Anschlusswerte LU der Armaturen und Apparate nach SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs) festgelegt.

#### b. Verbrauchsgebühr (Mengengebühr)

Pro m <sup>3</sup> (1'000 Liter)	Einheit	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.*
Trinkwasserbezug	CHF/m <sup>3</sup>	2.48	2.54

\* Die Beträge inkl. MwSt. sind gerundet.

## Siedlungsentwässerung

### Art. 97

<sup>1</sup> Die Gebühren richten sich nach der Verordnung Siedlungsentwässerung vom 25. Oktober 2021 und dem Reglement Siedlungsentwässerung vom 1. Dezember 2021.

### <sup>2</sup> Anschlussgebühren

- Die einmalige Anschlussgebühr ist pro Objekt zu entrichten.
- Die Anschlussgebühr für das Regenabwasser beträgt CHF 1'100 pro 100 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche. Es wird die Erhöhung der versiegelten Fläche verrechnet.
- Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser bemisst sich nach der Nenngrösse des Wasserzählers (vgl. Tabelle unten). Es wird die Erhöhung der Nenngrösse verrechnet.

Wasserzähler Nenngrösse	Nenn- durchfluss	Einheit	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.*
15 mm	2.5 m <sup>3</sup> /Std.	CHF	5'500	5'946
20 mm	4 m <sup>3</sup> /Std.	CHF	8'800	9'513
25 mm	6,3 m <sup>3</sup> /Std.	CHF	13'900	15'026
32 mm	10 m <sup>3</sup> /Std.	CHF	22'000	23'782
40 mm	16 m <sup>3</sup> /Std.	CHF	35'200	38'051
50 mm	25 m <sup>3</sup> /Std.	CHF	55'000	59'455
55 mm	40 m <sup>3</sup> /Std.	CHF	88'000	95'128
65 mm	63 m <sup>3</sup> /Std.	CHF	138'600	149'827
80 mm	100 m <sup>3</sup> /Std.	CHF	220'000	237'820

\* Die Beträge inkl. MwSt. sind gerundet.

### <sup>3</sup> **Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühr pro angeschlossenem Grundstück setzt sich zusammen aus:

- a. Grundgebühr Regenabwasser;
- b. Grundgebühr Schmutzabwasser und Mengengebühr Schmutzabwasser.

Für Frischwassernutzungen, die keine Zuführung ins Abwasser verursachen und über einen Zweitähler gemessen werden (z.B. Pflanzenzucht), wird die Mengengebühr Schmutzabwasser erlassen.

### <sup>4</sup> **Grundgebühr**

- a. Regenabwasser

Gestaffelt in Schritten von 100 m <sup>2</sup>	Einheit	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.*
Gebührenpflichtige Fläche	CHF/100 m <sup>2</sup>	55.00	59.46

\* Die Beträge inkl. MwSt. sind gerundet.

- b. Schmutzabwasser

<sup>1</sup> Die Bemessung der Grundgebühr basiert auf dem «Leitungsquerschnitt der Wasseranschlussleitung». Als Hausanschluss gilt bei der Trinkwasserversorgung das Leitungsstück inklusive T-Stück und Schieber ab der Versorgungsleitung bis und mit Wasserzähler. Die Grundgebühr Schmutzabwasser wird entsprechend basierend auf der Nennleistung des Wasserzählers erhoben.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr für Zweitähler einer Liegenschaft wird bis zu einem maximalen Jahresverbrauch von 20 m<sup>3</sup>/Jahr erlassen.

Wasserzähler Nenngrösse	Nenn- durchfluss	Einheit	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.*
15 mm	2,5 m <sup>3</sup> /Std.	CHF/Jahr	275.00	297.28
20 mm	4 m <sup>3</sup> /Std.	CHF/Jahr	440.00	475.64
25 mm	6,3 m <sup>3</sup> /Std.	CHF/Jahr	693.00	749.13
32 mm	10 m <sup>3</sup> /Std.	CHF/Jahr	1'100.00	1'189.10
40 mm	16 m <sup>3</sup> /Std.	CHF/Jahr	1'760.00	1'902.56
50 mm	25 m <sup>3</sup> /Std.	CHF/Jahr	2'750.00	2'972.75
55 mm	40 m <sup>3</sup> /Std.	CHF/Jahr	4'400.00	4'756.40
65 mm	63 m <sup>3</sup> /Std.	CHF/Jahr	6'930.00	7'491.33
80 mm	100 m <sup>3</sup> /Std.	CHF/Jahr	11'000.00	11'891.00

\* Die Beträge inkl. MwSt. sind gerundet.

##### <sup>5</sup> Mengengebühr

Schmutzabwasser

	Einheit	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.*
Trinkwasserverbrauch	CHF/m <sup>3</sup>	0.90	0.97

\* Die Beträge inkl. MwSt. sind gerundet.

## U. Verwaltung allgemein

Gesuch um Zugang zu In-  
formationen Art. 98

Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) vom 28. Mai 2008 (LS 170.41).

Mahn- und Betreibungs-  
gebühren, Zahlungsge-  
bühren, Verzugszinsen Art. 99

Zahlungserinnerung	CHF	0.00
Mahnung	CHF	20.00
Betriebsgebühr	CHF	40.00
Löschung einer Betreibung nach Zahlung	CHF	60.00

Verzugszinsen auf verspätet bezahlten Rechnungen unter CHF 50.00 werden nicht in Rechnung gestellt.

Stundenansätze Kreditkartengebühren werden weiterverrechnet Art. 100

Funktion in Lohnklasse 6	CHF	76.00
Funktion in Lohnklasse 7	CHF	79.00
Funktion in Lohnklasse 8	CHF	81.00
Funktion in Lohnklasse 9	CHF	85.00
Funktion in Lohnklasse 10	CHF	88.00

Funktion in Lohnklasse	11	CHF	92.00
Funktion in Lohnklasse	12	CHF	97.00
Funktion in Lohnklasse	13	CHF	102.00
Funktion in Lohnklasse	14	CHF	108.00
Funktion in Lohnklasse	15	CHF	114.00
Funktion in Lohnklasse	16	CHF	121.00
Funktion in Lohnklasse	17	CHF	129.00
Funktion in Lohnklasse	18	CHF	138.00
Funktion in Lohnklasse	19	CHF	146.00
Funktion in Lohnklasse	20	CHF	156.00
Funktion in Lohnklasse	21	CHF	167.00
Funktion in Lohnklasse	22	CHF	177.00
Funktion in Lohnklasse	23	CHF	190.00
Funktion in Lohnklasse	24	CHF	207.00

## V. Zivilstandswesen

Zivilstandswesen

Art. 101

Die Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (SR 172.042.110).

Reinigung

Art. 102

Für Reinigungsarbeiten von Streugut in und um Zivilstandslokale wird der effektive Aufwand gemäss Art. 100 in der Lohnklasse 15 in Rechnung gestellt.

## III. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 103

<sup>1</sup> Das Reglement über die Gebühren (Geb Re) wurde vom Gemeinderat am 20. Dezember 2017 genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderats sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss/Datum
Alle	Erlass des Reglements Gebührentarif	1.000	GRB 219, 20.12.17
Versch.	Revision Reglement Gebührentarif	1.001	GRB 263, 28.11.18
Art. 7 Art. 8 und 38 Art. 10 und 28 Art. 39 Art. 60-69 Art. 70	Schlachtabfälle pro Kübel von CHF 28.00 auf 18.00 geändert  Alters- und Pflegeheim Allmendhof gelöscht Administration und Sachbearbeitung LK 11 auf 12  Einschreibegebühr Bootsstationierungsanlagen von CHF 100.00 auf 30.00 Gemeindeammannamt aufgehoben Lebensmittelkontrolle aufgehoben	1.002	GRB 258, 27.11.19
Neu C Art. 37 Art. 70 Art. 75-79 Art. 90	Bauprovisorien neu eingefügt  Aufbewahrungsplatz SUP neu eingefügt  Sonntagsverkauf gelöscht  Polizeieinsätze, Fahrzeuge, Fahren in angetrunkenem Zustand/unter Drogeneinfluss Fundbüro, Betreibungs- und Pfändungsverfahren gelöscht  Polizeiliche Tätigkeiten neu eingefügt	1.003	GRB 271, 25.11.20
Art. 39-41 Art. 61 Art. 62 Art. 70 Art. 100	Grundsätze Gebühren nach Verordnung Entsorgung vom 25.10.2021  Hallenbad: Bahnvermietung und Schwimmkurse neu eingefügt / Sportplätze Benutzung von Flächen neu eingefügt  Verpflegung im Eltern-Kind Zentrum gelöscht  Bewilligung Kindertagesstätten gelöscht da in KJHG geregelt  Parkplätze Strandbad Sonnenfeld neu eingefügt  Reinigungsarbeiten von Streumaterial in und um Zivilstandslokale neu eingefügt	1.004	GRB 267, 01.12.21

Kap. T	Gebühren nach Verordnungen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung vom 25. Okt. 2021	1.005	GRB 177, 24.08.22
Art. 94	Verweis nur noch auf bisherige Erlasse der Stromversorgung		
Art. 95	Neue Tarife für Anschlussgebühr (Netzkostengebühr) und Trinkwassergebühr		
Art. 96	Neue Tarife für Anschlussgebühr und Benutzungsgebühr		
Art. 43-44 Art. 44	Annullationsgebühren für Räume, technische Unterstützung und Bestuhlung detailliert aufgeführt	1.006	GRB 230, 16.11.2022
Art. 48	Miete Jugendhaus für öffentliche Veranstaltungen ergänzt		
Art. 95	Verordnung Energieversorgung und Reglement Stromversorgung		
Art. 95	Energieversorgung, Abs. 2–3, rückwirkend per 1. Januar 2023	1.007	GRB 81, 10.05.2023
Art. 96	Wasserversorgung, Abs. 2–3, rückwirkend per 1. Januar 2022		
Art. 97	Siedlungsentwässerung, Abs. 2–4, rückwirkend per 1. Januar 2022		
Art. 43	Präzisierung und Anpassung der Regelung Annullationsgebühr	1.008	GRB 276, 29. 11.2023
Art. 44	Ergänzung der Gebühren für den Ordnungs- und Kontrolldienst bei Anlässen im Gemeindegemeinschaftssaal		
Art. 45	Aufhebung "Schulräume und- anlagen"; wird im Reglement Gebühren der Schule Männedorf geführt		
Art. 48	Änderung Gebühr / Erweiterung Mietangebot		
Art. 52	Änderung Gebühr; keine Unterscheidung mehr zwischen Personen mit und ohne Anspruch. Aufhebung der Gebühr für Personen unter 20 Jahren		
Art. 53	Aufhebung "Gesuchstellende ohne Anspruch auf Einbürgerung"		

Art. 54	Änderung Gebühr; Personen unter 25 Jahren halbe Gebühr. Aufhebung der Gebühr für Personen unter 20 Jahren		
Art. 55	Aufhebung "Tarife für Ehepaare/Paare in eingetragener Partnerschaft"		
Art. 56	Ergänzung Gebühr; Ablehnung oder Rückzug		
Art. 64	Aufhebung "Gemeindetageskarte SBB"		
Art. 81	Ergänzung Gebühr; Erstanmeldung / verspätete Anmeldung		
Art. 94	Aufhebung "Stiftungsaufsicht"		
Art. 96	Änderung Gebühr; Gebühr wird abgerundet.		
Art. 99	Änderung Gebühr; Löschung einer Betreibung nach Zahlung		
Art. 3,4,5, 18,21,24,27, 30,31,49, 102		1.008	sprachliche Anpassungen ohne Folgen auf den Inhalt
Art. 96 Art. 97			Anpassung infolge Erhöhung der MwSt. per 1.1.2024
Art. 44	Ergänzung Abs. 4 und 5	1.009	GRB 153, 10.07.2024
Art. 3, 4, 5	Änderung Gebühr	1.010	GRB 242, 06.11.2024
Art. 8a	Neuer Artikel für neue Dienstleistung		
Art. 13a	Neuer Artikel für die Vermietung von temporären Wasseruhren		
Art. 25	Anpassung an übergeordnete Grundlagen des Kantons		
Art. 41	Neuer Artikel für Annullationskosten für Sportplätze (analog Räume)		
Art. 42	Änderung Gebühr	1.011	GRB 2025-230, 05.11.2025
Art. 70	Nachträgliche Präzisierung der gemäss Parkkartenverordnung per 01.01.2000 erlassenen maximalen Parkdauer von 72 Stunden		